

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren bei BMI gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die BMI Deutschland GmbH gehören zur BMI-Unternehmensgruppe (nachfolgend werden die beiden vorgenannten Unternehmen sowie die Unternehmensgruppe insgesamt als „BMI“ bezeichnet; „wir“ und „unser“ bezieht sich ebenfalls auf BMI), wobei die BMI-Unternehmensgruppe wiederum Teil der Standard Industries-Unternehmensgruppe ist. Wir bei BMI bauen Unternehmen auf lange Sicht auf und sind überzeugt, dass Nachhaltigkeit und Erfolg untrennbar miteinander verbunden sind.

Wir setzen auf Innovation und entwickeln Produkte und Lösungen, die unseren Kunden helfen, in einer sich schnell verändernden Welt erfolgreich zu sein. Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeitenden zu fördern und die Gemeinden, in denen wir arbeiten und leben, zu bereichern. Wir berücksichtigen bei unseren Geschäftsentscheidungen die Auswirkungen auf die Umwelt und versuchen, einen positiven Beitrag für unsere Branche und unseren Planeten zu leisten.

Wir investieren in Produkte, Menschen und unseren Planeten, um ein nachhaltigeres Wachstum zu erzielen und eine bessere, lebenswerte Zukunft zu schaffen. Die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten sind für BMI ein grundlegender Bestandteil pflichtbewusster Unternehmensführung. BMI übernimmt diesbezüglich Verantwortung sowohl innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche als auch durch ein angemessenes Management von Risiken innerhalb der Lieferketten.

BMI setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben um. Ein zentrales Element der Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder von Verletzungen diesbezüglicher Pflichten abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. die Erreichbarkeit des Beschwerdekansals. Außerdem wird beschrieben, wie BMI mit eingehenden Beschwerden und Hinweisen verfährt. BMI ist es wichtig, die Information zum Beschwerdeverfahren verständlich und nachvollziehbar darzustellen, um größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll als „Frühwarnsystem“ jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit eröffnen, LkSG-relevante Beschwerden gegenüber BMI abgeben zu können. Personen und Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, den Verdacht einer Rechtsverletzung zu melden, damit Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

Wer hat die Möglichkeit das Beschwerdeverfahren zu nutzen?

Jede Organisation oder Person, gleich ob unternehmensintern oder -extern, aus dem In- oder Ausland, direkt oder indirekt betroffen, kann Beschwerden melden.

Welche Arten von Beschwerden können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Beschwerden hinsichtlich Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen gemäß LkSG abgegeben werden, die den eigenen Geschäftsbereich von BMI betreffen oder sich entlang der gesamten Lieferkette von BMI ergeben.

Über welche Beschwerdekkanäle können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden mit einem Bezug zu LkSG-bezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen können jederzeit über die u.g. Meldekanäle kostenlos abgegeben werden. Alle Meldungen werden mit der gleichen Sicherheit und Vertraulichkeit behandelt, egal ob online oder telefonisch.

Nachfolgende Kanäle können zur Einreichung von Beschwerden bei BMI genutzt werden:

- **Meldung an die Personalabteilung der BMI Deutschland GmbH:** Rena Greth, Frankfurter Landstraße 2-4, 61440 Oberursel, Tel.: (+49) (0) 6171- 61 2434, E-Mail: rena.greth@bmigroup.com;
- **Meldung an die Rechtsabteilung der BMI Deutschland GmbH:** Marion Schlitt, Frankfurter Landstraße 2-4, 61440 Oberursel, Tel.: (+49) (0) 6171- 61 2375, E-Mail: marion.schlitt@bmigroup.com;
- **Meldung über die Standard Industries Ethics-Hotline des Anbieters NAVEX:** Die Meldungen an die Ethics-Hotline von Standard Industries können entsprechend den unter <https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/68599/report.html> aufgeführten Möglichkeiten online oder telefonisch erfolgen.

Wer bearbeitet die Beschwerden bei BMI?

BMI stellt sicher, dass Beschwerden von verantwortungsvoll ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden sind unparteiisch, unabhängig, in Bezug auf die Beschwerden an Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- **Bestätigung der Meldung**

Die Person, die eine Meldung abgibt, hat die Wahl anonym zu bleiben oder ihre Identität preiszugeben. Die Identität ist im zweiten Fall nur den mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeitenden zugänglich. Erfolgt die Meldung online oder über die Ethics- Hotline per Telefon, erhält die hinweisgebende Person eine Referenznummer und wird gebeten, ein Passwort zu erstellen. Damit kann die hinweisgebende Person den Status ihrer Meldung nachverfolgen. Sollte die Beschwerde postalisch eingegangen und eine Kontaktmöglichkeit angegeben worden sein, erfolgt die Eingangsbestätigung über den angegebenen Kanal.

Sofern eine Kontaktmöglichkeit zur Verfügung steht, steht BMI während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt. Die Kommunikation erfolgt stets unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Interessen anderer Personen und Unternehmen (z.B. Datenschutzanforderungen, Geheimhaltungspflichten).

- **Prüfung der Beschwerde gemäß LkSG**

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine formale Prüfung darüber, ob es sich bei der Beschwerde um ein LkSG-bezogenes Risiko oder eine LkSG-bezogene Pflichtverletzung handelt. Außerdem wird festgestellt, welche BMI-Gesellschaft oder welcher ihrer Geschäftspartner von der Beschwerde betroffen ist. Das BMI-Meldeteam bindet je nach Thema lokale Ansprechpartner ein.

Sollte die Beschwerde nicht weiter verfolgt werden, wird dies der hinweisgebenden Person mitgeteilt und begründet. Eine Ablehnung des Beschwerdeverfahrens erfolgt nur in Fällen, in denen nach Rücksprache mit der hinweisgebenden Person keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht von Regelverstößen oder relevanten Risiken im Sinne des LkSG vorliegen oder eine weitere Bearbeitung des Sachverhalts rechtlich unzulässig wäre.

- **Nachverfolgung der Meldung und Kommunikation zur Klärung des Sachverhalts**

Bei allen Beschwerden, in denen es hinreichende Anhaltspunkte für den Verdacht von Regelverstößen oder relevanten Risiken im Sinne des LkSG gibt, ist das Vorgehen wie folgt:

Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Ziel von BMI ist es festzustellen, ob eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen vorliegt oder unmittelbar bevorsteht.

Sollte die Beschwerde unter Angabe der Identität der hinweisgebenden Person erfolgt sein oder die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben haben, erfolgt, sofern dies erforderlich erscheint eine Kontaktaufnahme zur Klärung eventueller Rückfragen zu dem Sachverhalt. Die hinweisgebende Person ist zur Beantwortung solcher Nachfragen nicht verpflichtet. Wenn die Meldung über die Ethics-Hotline des Anbieters NAVEX erfolgt ist und

die hinweisgebende Person etwaige Anfragen/Rückfragen zur Klärung des Sachverhalts beantwortet, so erfolgt dies auch über das Online-Portal von NAVEX.

Sollte die Beschwerde anonym über die Standard Industries Ethics-Hotline erfolgt sein, ist es dem Anbieter NAVEX untersagt, die Identität einer hinweisgebenden Person zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei einer Weitergabe der Beschwerde werden alle Informationen entfernt, die auf die Identität der hinweisgebenden Person hinweisen könnten; hierzu gehören unter anderem IP-Adressen.

- **Abhilfemaßnahmen**

Bestätigt sich bei der Sachverhaltsermittlung der der Beschwerde zugrundeliegende Beschwerdegrund, leitet BMI unverzüglich einen Prozess zur Definierung und Einleitung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ein.

- **Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen**

Fortführend werden die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden überprüfen, ob die Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

- **Beschwerde gelöst, Kommunikation zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens**

Der hinweisgebenden Person werden abschließend, sofern die Beschwerde unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit eingereicht war, die Ergebnisse des Verfahrens mitgeteilt, unabhängig davon, ob die Identität der hinweisgebenden Person bekannt ist. Die Kommunikation erfolgt über den ursprünglichen Meldekanal.

Wie wird der Schutz hinweisgebender Personen sichergestellt?

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen oder Repressalien ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens von BMI. Aus diesem Grund führt BMI Untersuchungen auf eine Weise durch, die die Identität der hinweisgebenden Person schützt. Selbst wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet, hat die hinweisgebende Person keine negativen Konsequenzen zu fürchten, sofern die Beschwerde in gutem Glauben erfolgt ist.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten.

- **Identitätsschutz und Geheimhaltung**

Die hinweisgebende Person hat die Wahl, anonym zu bleiben oder ihre Identität preiszugeben. Im zweiten Fall und bei Nutzung der Ethics-Hotline von Standard Industries, betrieben durch den von Standard Industries beauftragten Anbieter NAVEX Global, Inc., ist die Identität der hinweisgebenden Person nur den im Prozess involvierten und den mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeitenden zugänglich.

Verantwortliche Mitarbeitende für die Bearbeitung von Beschwerden müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Ihnen ist strengstens untersagt sich gegenüber Dritten über derartige Sachverhalte innerhalb und außerhalb von BMI zu äußern, sofern dies nicht gesetzlich zulässig oder erforderlich ist.

- **Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien und Diskriminierung**

BMI untersagt jede Form von Diskriminierung und Einschüchterung gegenüber der hinweisgebenden Person. Vergeltungsmaßnahmen gegen die hinweisgebende Person und/oder ihre Mitarbeiter sind strengstens untersagt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden stehen auch nach Abschluss des Verfahrens mit der hinweisgebenden Person, wenn gewünscht, in Kontakt, um einen bestmöglichen Schutz vor Diskriminierung und Repressalien zu gewährleisten.

- **Unparteilichkeit der Verantwortlichen**

Die Unparteilichkeit, der mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen, wird durch das Vier-Augen-Prinzip und die Unabhängigkeit von Weisungen bei der Nachverfolgung von Beschwerden gewährleistet.